



Franz Ferdinand Frik
Bischof von Hildesheim. 1836—1840.
Oelgemälde der bischöflichen Curie.

Bischof Franz Ferdinand Fritze.

Nur ein vierjähriges Episkopat war dem Bischöfe Franz Ferdinand Fritze (Fritze) beschieden. Am 31. März 1772 als Sohn des Johann Heinrich Fritze und dessen Frau Marie Agnes geb. Mispagel in Hildesheim geboren²⁶⁾ und am Gymnasium Josephinum gebildet, hatte er 1789 im hiesigen Godehardikloster das Kleid des heil. Benedikt genommen und 1790 die Ordensgelübde abgelegt. 1796 empfing er die Priesterweihe. Ausgezeichnet durch milden, sanftmütigen Charakter und durch liebevolles Wesen, widmete er sich vorzüglich dem Unterrichte der Jugend; als Katechet (im Volksmunde hieß er der „Kathissen-Pater“) wurde er unter dem hiesigen Klerus sehr geschätzt. Nach der Säkularisation ward er 1803 zweiter Pastor an der Godehardikirche, dann während der zeitweiligen Verlegung der Godehardipfarre (1812) zweiter Dompastor, wobei er auch gottesdienstliche Obliegenheiten eines Lektors und Vikars wahrnahm. Gleichzeitig erteilte er in mehreren Schulen Religionsunterricht. Besondere Verdienste erwarb er sich als Leiter der Normalschule um die Ausbildung der Schullehrer. Diese Stellung an der Normalschule und den Religionsunterricht an der Armenschule behielt er auch bei, als er am 1. Juli 1828 in das wieder eingesezte Domkapitel berufen wurde. Am 30. September 1834 übertrug der Bischof ihm das Amt eines Generalvikars, das vor ihm der Domkapitular Lorenz Schneider und vor diesem bis zur Wahl des Bischofs Osthaus kurze Zeit als Kapitularvikar der Domkapitular (später Domdechant) Franz Spiekermann geführt hatte. Als Osthaus am 30. Dezember 1835 starb, führte Fritze die Leitung der Diözese als Kapitularvikar weiter. Am 28. Januar 1836 stellte das Domkapitel die Kandidatenliste für die neue Bischofswahl auf, die von der Regierung nicht beanstandet wurde. Am 10. März 1836 wurde Franz Ferdinand Fritze zum Bischof erwählt, am 11. Juli präkonisiert und am 11. September 1836 vom Osnabrücker Weihbischof Lüpke konsekriert, nachdem er am 22. August im Kultusministerium den Eid der Treue abgelegt hatte. Gleichzeitig mit der Präkonisation ward er, wie sein Vorgänger, zum Administrator des Bistums Osnabrück ernannt, ein Amt, das jedoch fast in seinem ganzen Umfange tatsächlich von dem tüchtigen Weihbischof Lüpke als Generalvikar unter vier hildesheimischen Bischöfen geführt wurde. Väterliche Liebe und Milde, große Einfachheit, Liebe zum Frieden und ängstliche Vermeidung aller Differenzen, dabei eine etwas weit gehende Neigung zur Nachgiebigkeit sind Eigenschaften des kurzen Episkopates Franz Ferdinands.

D e k a n a t s o r d n u n g .

Es ist das Verdienst des Bischofs Fritze, dem durch die Säkularisation und durch die neue Circumskription umgestalteten Bistume durch Ausschreiben vom 30. Juni 1838 eine neue D e k a n a t s o r d n u n g gegeben zu haben, die auch auf das Untereichsfeld und das Herzogtum Braunschweig sich erstreckte. 13 Dekanatsbezirke wurden errichtet; statt der monatlichen Pfarrkonferenzen (vergl. Dekanatsordnung von

²⁶⁾ Im Taufbuche der katholischen Michaelis- (jetzt Magdalenen-) Pfarre führte er die Vornamen Johann Franz. Den Namen Ferdinand führte er im Ordensstande.

(Clemens August, siehe oben) wurden jährlich drei Dekanatskonferenzen eingeführt und den Dechanten verschiedene Aufsichtsrechte über die Pfarreien, mit der Pflicht der jährlichen Visitation und der Berichterstattung in bestimmten Sachen, nebst einzelnen Befugnissen zugewiesen.

Leitung des Volksschulwesens.

Zu eingehenden Verhandlungen prinzipieller Natur über die Zuständigkeit in der Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens bot sich ein Anlaß, als mit dem Tode des Konsistorialdirektors Pelizaeus die Stelle eines Direktors der katholischen Schulkommission hier selbst erledigt war. Bischof Fritz wies in einer Eingabe an das Kultusministerium vom 7. Dezember 1838 darauf hin, daß von jeher das Schulwesen unter Aufsicht und Leitung der kirchlichen Behörde gestanden habe; erst 1819 sei auf Vorschlag des Domkapitulars Freiherrn von Ledebur eine besondere Schulkommission gebildet, wie oben berichtet, deren Direktorium Ledebur, bald darauf zum Generalvikar ernannt, geführt habe, während der Fürstbischof dem Schulinspektor ein Gehalt aus kirchlichen Mitteln angewiesen habe; diese Kommission, „Katholische Schulkommission“ genannt, sei als kirchliche Unterbehörde betrachtet; die Vakanz des bischöflichen Stuhles sei alsdann benutzt worden, um das Direktorium der Schulkommission einem Regierungsbeamten, dem Konsistorialdirektor Pelizaeus, zuzuwenden und der kirchlichen Einwirkung fast ganz zu entziehen. Diese Entwicklung berühre den Alerus um so schmerzlicher, je mehr sie abweiche von den Bestimmungen des Westfälischen Friedens (Art. 5, Nr. 7 und 31), sowie von dem Verhältnisse der protestantischen Schulen zu ihrer Kirchenbehörde und von dem weit besseren Zustande im Bistum Osnabrück; es habe deshalb, so bemerkte der Bischof, nicht an „öffentlichen Vorwürfen für die hiesige kirchliche Behörde“ gefehlt; bei der bevorstehenden Anstellung eines Schuldirektors müsse er auf Wiederherstellung des ursprünglichen Verhältnisses antragen, ohne daß er dem Staate die „Rechte der landesherrlichen Obergewalt über die Schulen“ bestreiten wolle. Die Regierung gab jedoch diesem Ansuchen keine Folge, hob vielmehr die Stelle eines Schuldirektors auf und übertrug dessen Geschäfte dem Konsistorium. Da der Bischof nicht abließ, die Rechte der Kirche zu reklamieren, so erklärte das Ministerium am 2. Dezember 1839 sich zu Unterhandlungen bereit; es erkannte an, daß in der Schulbildung „der religiöse Unterricht fortwährend die Grundlage des Ganzen bleiben müsse“, glaubte jedoch der Kirche eine genügend weite Einwirkung zugestanden zu haben, da „die Schulen und Lehrer fortwährend unter der nächsten Aufsicht der Pfarrer stehen, und mit dem Herrn Bischof nicht nur wegen der Genehmigung zur Anstellung der Lehrer in vorkommenden Fällen, sondern auch wegen aller sonstigen vorfallenden Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit zuvor communicirt“ werde. Seinen Wunsch, daß die „unmittelbare und nächste Leitung und Verwaltung des Schulwesens“ der Kirche zurückgegeben werde, dem Staate dagegen die „Verwaltung in oberster Instanz“ verbleibe, sah der Bischof nicht in Erfüllung gehen; er verlangte am 30. Dezember 1839, daß sein Generalvikar Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkommission werde, und daß die Fälle bestimmt würden,

in denen die Beschlüsse der Kommission der landesherrlichen und kirchlichen Genehmigung bedürften. Einige Monate später starb der Bischof, ohne eine Antwort auf diese Forderungen erhalten zu haben.

Streit um Kautelen bei gemischten Ehen.

In Sachen der gemischten Ehen stand Bischof Friz im wesentlichen auf dem Standpunkte seines Vorgängers, doch suchte er mehr die Forderung der Kirche zu erfüllen, daß bei Dispenserteilung eine Garantie vorliegen müsse, auf Grund deren man die katholische Kindererziehung erwarten könne; zu milde war er in Beurteilung der Frage, was zu solchem Zwecke zu fordern sei. Seine Grundsätze waren: Kautelen vom lutherischen Teile zu fordern sei nicht geboten; wenn der Bräutigam katholisch sei, so könne der Pfarrer annehmen, daß er seine Pflichten erfüllen werde; erkläre er jedoch auf die ihm gemachten Vorhaltungen, die Kinder sollten nicht katholisch werden, so sei die Trauung abzulehnen, der Mann gelte für ausgeschlossen von der Kirche und von den Sacramenten; sei die Braut katholisch, so genüge es, daß sie erkläre, sie wolle, soviel es in ihrer Macht stehe, ihre Pflichten in Rücksicht der religiösen Erziehung der Kinder gewissenhaft erfüllen; erkläre sie das, so könne die Ehe eingesegnet werden; ablehnen solle der Geistliche aber die Trauung, wenn die nichtkatholische Kindererziehung schon feststehe oder die Braut sich gleichgültig zeige, oder keinerlei Hoffnung auf katholische Erziehung vorhanden sei. Damit glaubte der Bischof die Kautelen erfüllt zu sehen, welche die Kirche bei gemischten Ehen verlangt; sein Standpunkt würde korrekt gewesen sein, wenn er nicht nur die Hoffnung, sondern auch die feste Gewährleistung katholischer Kindererziehung von beiden Teilen verlangt hätte. Doch wurde derzeit die Forderung von Kautelen von einem lutherischen Bräutigam für eine staatsrechtlich verbotene „Einmischung“ in die Elternrechte angesehen; dadurch erklärt sich die Formulierung der obigen Grundsätze. — Die liturgische Aussegnung der Wöchnerinnen (*benedictio mulieris post partum*) solle Ehefrauen, deren Kinder lutherisch würden, nur dann erteilt werden dürfen, wenn sie ohne den Säugling erscheinen würden: so entschied eine Zirkularverfügung des Bischofs vom 24. September 1838. — „Weise Umsicht, gepaart mit Milde und Mäßigung“, und das Streben, den Geboten und dem Geiste der Kirche treu zu entsprechen, stellt Franz Ferdinand oft als Leitstern seines Handelns hin; nur aus Mangel an genauerer Kenntnis und an Konsequenz, sowie aus furchtsamer Sorge griff er manchmal nach dem Verkehrten.

Die Gebäude der Kartause.

Ein weites Entgegenkommen bewies der Bischof der Städtischen Armenverwaltung durch Überlassung von wertvollen Gebäudeteilen des Kartäuserklosters in Hildesheim. Dieser Gebäudekomplex war seit der Aufhebung der klösterlichen Genossenschaft 1777 Teil des als kirchlicher Fonds unter dem Bischofe stehenden Kartausvermögens. Die Kirche (siehe den Grundriß der Klostergebäude oben S. 64) wurde noch zur Celebration der heil. Messe benutzt; altersschwache Mitglieder des Klosters nebst dem Administrator des Kartausfonds wohnten in einzelnen Räumen, einige Räume standen leer, andere waren interimistisch von Friedrich Wilhelm dem Medizinalkolleg und dem fürstlichen Leihhause zur Benutzung überlassen. Nach der Säkularisation suchten, obwohl die §§ 63 und 65 des Reichsdeputationshauptschlusses den Kartausfonds vollkommen sicherstellten, weltliche Behörden diese bequem und ruhig gelegenen umfangreichen Gebäude für gemeinnützige Zwecke zu erhalten: so ward unter der kurzen preussischen Regierung ein Militärlazarett in der Kartause eingerichtet, auch der linke Flügel der Wirtschaftsgebäude nebst Brauhaus und Backhaus dem hiesigen Armenkollegium zur Ein-

richtung einer Zwangsarbeitsanstalt überlassen; die städtischen Einrichtungen (Armenschule, Armenarbeitsanstalt und Armenkrankenanstalt) dehnten sich allmählich auch über andere leer stehende Räume aus; unter Bischof Osthaus ersuchte das Armenkollegium um Überlassung der Kartauskirche zur Einrichtung eines Krankenhauses. Osthaus soll mündlich zugestimmt haben; sein Nachfolger genehmigte als erwählter Bischof zur Förderung der Werke christlicher Liebe am 28. März 1836 schriftlich die Abtretung der Kartauskirche und überließ auch demselben Kollegium den Pferde stall des Klosters zur Einrichtung einer Pflgeanstalt für kleinere Kinder. — Als sein zweiter Nachfolger Bischof Wedekin das St. Bernwardskrankenhaus unter der Leitung Barmherziger Schwestern gründete, erstrebte er, durch das eigene Bedürfnis gedrängt und in Anbetracht der veränderten Verhältnisse und seiner Pflichten gegen den Kartausfonds und dessen Bestimmung, die Wiedergewinnung abgetretener Gebäude, hatte jedoch damit keinen Erfolg; die Notwendigkeit einer angemessenen Verteilung und Scheidung zwischen den Räumen der Barmherzigen Schwestern und der städtischen Einrichtungen führte endlich zu dem Auseinandersehungsvertrage vom 8./14. Dezember 1883, welcher die Grundlage des heutigen Rechtsverhältnisses bildet.

Von einzelnen Kirchen und Pfarreien.

Die Pfarre zu Marienburg war, wie oben bereits erwähnt, 1812 aufgehoben und der „Curé de Marienburg“ zum „Chapelain de Gross-Dungen“ ernannt mit Wohnsitz bei der Filialkirche zu Egenstedt. Marienburg wurde 1822 nach Ihum eingepfarrt. Die 1815 eingeleitete Erhebung Egenstedts zur Pfarrei mußte wegen Mangels eines Pfarrhauses verschoben werden. Diesem Mangel wurde abgeholfen, indem 1836, bei der erbenzinslichen Verleihung des dem Kollegium Josephinum gehörigen Jesuiterhofes an die Gemeinde Egenstedt, das Wohnhaus dieses Hofes dem Geistlichen zur Dienstwohnung überwiesen ward. Nun konnte 1840 Egenstedt zur selbstständigen Pfarrei erhoben werden, wobei Marienburg dieser neuen Pfarrei einverleibt wurde. 1841 und 1842 ist die Kirche zu Egenstedt vom Architekten Schütte zu Hildesheim neu gebaut.

Auch zu **Emmerke** wurde unter Leitung desselben Architekten 1840 ein Kirchenneubau ausgeführt, der am Martinsfeste 1840 die Benediktion erhielt.

In **Celle** entstand im Anfange der Regierungszeit des Bischofs Fritz eine neue Kirche, deren Kosten bei der Mittellosigkeit der Gemeinde durch fremde Hilfe bestritten werden mußten. Die vorhandene Kapelle war ein baufälliger Betstuhl, eine „erbärmliche, früher als Spelunca superstitionis mit Scheu betrachtete Hütte“. Am 3. April 1832 bewilligte das Kultusministerium zur Förderung des Neubaus eine „Kirchen-Beckenkollekte in allen Kirchen des Königreichs“, die 6701 Taler einbrachte. Überdies entfaltete die Kirchenkommission in Celle unter Leitung des Pastors Frohwein eine überaus rührige Tätigkeit, um in weiten Kreisen, im Inlande und Auslande Interesse für die katholische Gemeinde in der alten welfischen Residenzstadt zu wecken. Der Plan, die besser dotierten Kirchen des Bistums zu einer Beisteuer heranzuziehen, wurde aufgegeben, da die verfügbaren Überschüsse der Kirchenkassen sich als zu gering erwiesen. Erfolglos blieben auch die Bemühungen, die unbenutzte Kirche im Schlosse zu Celle, die Martin de Vos durch seine prächtigen Malereien zu einem kostbaren Schmuckkästchen umgeschaffen hatte, zur Benutzung zu erhalten. Um deshalb die zum Kirchenbau noch fehlenden Mittel zu beschaffen, brachte die Celler Kirchenkommission 1834 die Aufnahme einer Anleihe von 3000 Taler auf 120 (nach und nach wieder einzulösende) Aktien zu je 25 Taler in Vorschlag; die kirchliche und geistliche Behörde genehmigte diesen Plan; auch die Kirchen des Bistums beteiligten sich auf Veranlassung der bischöflichen Behörde an der Übernahme von Aktien, die in Wälde sämtlich

untergebracht waren. Zu großem Jubel der Celler Katholiken traf überdies die Nachricht ein, daß König Ludwig von Bayern eine Landes-Beckenkollekte in sämtlichen katholischen Kirchen Bayerns bewilligt hatte. In aufwallender Freude beschloß sofort die Kirchenkommission, daß neue Gotteshaus *Ludwigskirche* zu nennen, und teilten dies unverzüglich dem Könige Ludwig mit. Bischof und Ministerium erklärten sich, wenn sie auch das eigenmächtige Vorgehen der Kirchenkommission rügten, doch damit einverstanden, daß der Namenspatron des hohen Wohltäters auch zum Patron der Kirche gewählt wurde. Die bayerische Kollekte ergab 4536 Gulden 50 Kreuzer. So kamen durch öffentliche Sammlungen, durch Kollektenreisen des Pastors und durch dessen zahlreiche, in naive-romantischem Stile abgefaßten, allüberall hin entsandten Bittgesuche bald Mittel genug zusammen, um den Kirchenbau zu wagen. Von den verschiedenen aufgestellten Bauplänen fand der Entwurf des Stadtbaumeisters Speßler in Lübeck Ende 1834 die Genehmigung der Behörden. Die Kirche, deren Stil Speßler altflorentinisch nennen zu können glaubt, sollte Sitzraum für 300 Personen gewähren. Sie ist ein dreischiffiger Bau, dessen Mittelschiff und Chor von einem aus Holz hergestellten Tonnengewölbe überspannt sind, das auf antikisierenden kanellierten Säulen von Holz ruht. In der Chorwand hoch über dem Altare fällt durch ein halbkreisförmiges, mit dem Auge Gottes geziertes Fenster helles Licht in den Chorraum, um „die Heiligkeit dieses Ortes gleichsam zu verklären und zu erhöhen“. Am 30. April 1835 wurde der Grundstein zum Bau gelegt, am 16. September 1838 erhielt die Kirche von Bischof Franz Ferdinand die Konsekration. Die zwei Türme an der Eingangsfassade waren in vier Geschossen von quadratischem Grundriß und drei sich verzweigenden achtsseitigen Geschossen von barocker Form mit achtsseitigem Helm entworfen. Zunächst wurden sie nur bis zur Gesimshöhe der Kirche geführt, vollendet sind sie 1881.

*

Bischof Franz Ferdinand starb am 6. September 1840. In seinem Testamente bestellte er, seiner Liebe zur Jugend folgend, zum Haupterben die Schule der Dompfarre. Die gotische Annenkapelle im stillen Friedhofsgarten des Domes, die den Leib seines Vorgängers aufgenommen, gab auch ihm eine Ruhestatt vor dem Altare. Eine einfache *Grabplatte* aus Gußeisen trägt die Inschrift:

FRANCISCUS FERDINANDUS FRITZ, EPISCOPUS HILDESIENSIS ET ADMINISTRATOR DIOECESIS OSNABRUGENSIS NATUS HILDESIAE DIE 31^{MO} MARTII 1772 DENATUS DIE 6^{TO} SEPTEMBRIS 1840. R(EQUIESCAT)
I(N) P(ACE).

Unser Bild hat ein vom hildesheimischen Maler Popper gefertigtes Lebenstreuces Ölgemälde, Eigentum der Bischöflichen Kurie, zur Vorlage.

*

*

x